

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Clearing von Wertpapierdarlehens- Transaktionen

Stand 0327.0406.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 1
Kapitel IX Abschnitt 1	

## Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

- (6) Ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz) kann in Bezug auf jede einzelne Wertpapierdarlehens-Transaktion durch eine Auswahl in den relevanten Vertragsdaten (wie in Ziffer 1.2.2 Abs. (3) definiert), auswählen, ob

[...]

### 1.1 Clearing-Lizenz

[...]

#### 1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

- (2) Der Antragsteller hat die Einhaltung der folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen (soweit im Hinblick auf den jeweiligen Inhalt der Clearing-Lizenz anwendbar):

- (a) ein CBF(I)-Konto bei Clearstream Banking AG („**CBF**“) und Konten bei

[...]

- Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. (NECIGEF) („**Euroclear Niederlande**“); und/oder

- Euroclear UK & Ireland Limited („**EUI**“),

[...]

- (b) (i) die erforderlichen Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) für Geldzahlungen in EUR, CHF und GBP mit der Maßgabe, dass der Antragsteller für Geldzahlungen in CHF und/oder GBP (mit Ausnahme von Zahlungen in GBP von der bzw. an die Eurex Clearing AG in Bezug auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt), die nicht auf Margin bezogen sind, alternativ ein Mehrwährungsgeldkonto bei

[...]

Der Antragsteller ist einverstanden, dass die Eurex Clearing AG bei Wahl eines Mehrwährungskontos Beträge, die auf ein Mehrwährungskonto eines Antragstellers zu zahlen sind, falls erforderlich vor der Bezahlung in die Transaktionswährung (wie in Abschnitt 2 Nummer 2.1.7 definiert) umrechnen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 2
Kapitel IX Abschnitt 1	

kann und dabei einen angemessenen, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wechselkurs anwendet.

[...]

### 1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

[...]

- (5) Zur Erteilung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

[...]

- (c) [...]

Alle unter Paragraph (5)(c) genannten Konten können entweder im Namen des Antragstellers oder im Namen des Beauftragten des Darlehensgebers für Rechnung des Antragstellers eröffnet werden. Der Antragsteller ist einverstanden, dass die Eurex Clearing AG bei Wahl eines Mehrwährungskontos Beträge, die auf ein Mehrwährungskonto eines Antragstellers zu zahlen sind, falls erforderlich vor der Bezahlung in die Transaktionswährung (wie in Abschnitt 2 Nummer 2.1.7 definiert) umrechnen kann und dabei einen angemessenen, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wechselkurs anwendet;

[...]

- (e) ein CBF(I)-Konto bei Clearstream Banking AG („CBF“) und Konten bei

[...]

- Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. (NECIGEF) (Euroclear Niederlande) und/oder;

– EUI

[...]

- (f) der Antragsteller hat die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht ermächtigt, in seinem Namen gegenüber ~~dem~~ der jeweiligen von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsstelle alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben und zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, wenn dies zur fristgerechten und ordnungsgemäßen Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen erforderlich sind (mit der Maßgabe, dass eine solche Ermächtigung in Bezug auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, nicht erforderlich ist);

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 3
Kapitel IX Abschnitt 1	

[...]

## 1.2 Abschluss von Transaktionen

[...]

### 1.2.1 Novation

[...]

- (2) Sofern es die Regeln des maßgeblichen Third-Party-Flow-Providers vorsehen, kann die Eurex Clearing AG Darlehensgeschäfte (mit Ausnahme von Darlehensgeschäften, die sich auf Wertpapiere beziehen, für die EUJ als Abwicklungsstelle handelt) für die Einbeziehung in das Clearing annehmen, die zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied vor der Einbeziehung in das Clearing ganz oder teilweise bereits erfüllt und ggf. besichert wurden (die „**Valuierten Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfte**“). Wurde das Valuierte Ursprüngliche Wertpapierdarlehens-Geschäft für die Einbeziehung in das Clearing angenommen, führt die Eurex Clearing AG die Novation gemäß vorstehendem Absatz (1) durch, wobei die Wirksamkeit der Novation gemäß diesem Absatz (2) unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass Eurex Clearing AG die gesamte erforderliche Nominalsicherheit gemäß Ziffer 2.3.4 vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied erhalten hat.

[...]

## 1.4 Aufrechnung

- (1) Eine Aufrechnung in Bezug auf die nachstehenden Forderungen ist ausgeschlossen:

[...]

- (c) Geldforderungen gemäß Ziffer 2.6.4 Absätze (7), (8), (9) und-oder (10), und Ziffer 2.6.5 Abs. (2) und Ziffer 2.6.6 Absätze (4), (5), (6) oder (7), wobei eine Geldforderung gemäß Ziffer 2.6.4 Absätze (7), (8), (9) und-oder (10) oder gemäß Ziffer 2.6.6 Absätze (4), (5), (6) oder (7) gegen eine Geldforderung gemäß Ziffer 2.6.5 Abs. (2) aufgerechnet werden kann.

[...]

## 1.8 Vorrang der Clearing-Bedingungen vor konfligierenden Regeln oder Aufzeichnungen von Abwicklungsstellen; Erstattungsverpflichtung

Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied stimmen zu, dass, sofern nicht in diesem Kapitel IX anders geregelt, (i) die Zahlungs- und Lieferverpflichtungen aus den Clearing-Bedingungen sämtlichen konfligierenden Bestimmungen und Aufzeichnungen einer Abwicklungsstelle vorgehen, (ii) der Inhalt sämtlicher Wertpapierdarlehens-Transaktionen, deren Partei die Eurex Clearing AG ist,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 4
Kapitel IX Abschnitt 1	

ausschließlich nach Maßgabe der Clearing-Bedingungen festgelegt wird und (iii) wenn und sobald dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bekannt wird, dass die Aufzeichnungen einer Abwicklungsstelle hinsichtlich des Inhalts (einschließlich eines Outturn (wie in Ziffer 2.4.2 Abs. (1) definiert (sofern anwendbar in Verbindung mit Ziffer 2.4.2 Abs. (2))) einer Wertpapierdarlehens-Transaktion von dem aus der Anwendung der Clearing-Bedingungen resultierenden Inhalt einer Wertpapierdarlehens-Transaktion abweichen, wird dieser die Eurex Clearing AG unverzüglich darüber benachrichtigen und alle Maßnahmen (einschließlich der Erteilung aller Anweisungen an die betreffende Abwicklungsstelle) ergreifen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Aufzeichnungen der betreffenden Abwicklungsstelle mit dem sich aus der Anwendung der Clearing-Bedingungen ergebenden Inhalt der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion übereinstimmen.

Erhält ein Clearing-Mitglied gemäß den Regeln einer Abwicklungsstelle Zahlungen oder Wertpapiere in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, zu deren Erhalt dieses Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen nicht berechtigt ist, wird es der Eurex Clearing AG die betreffenden Zahlungen oder Lieferungen unverzüglich ersetzen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 5
Kapitel IX Abschnitt 2	

## Abschnitt 2 Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

### 2.1 Allgemeine Bestimmungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

[...]

#### 2.1.2 Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte und Rücklieferungsanspruch

[...]

- (3) Sofern nicht Ziffer 2.1.5 Abs. (2) anwendbar ist, sichert die Lieferung der Nominalsicherheit die (i) Rückforderung der Gleichwertigen Darlehensvermögenswerte am Rückgabebetrag (einschließlich im Fall einer nach Ziffer 2.7.4 Abs. (1) (c) umgewandelten Wertpapierdarlehens-Transaktion), oder (ii) den Anspruch auf Zahlung des betreffenden Barbetrags im Falle einer Barabwicklung gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (c) und (d) (ii), Ziffer 2.4.2 Abs. (1) (a), Ziffer 2.4.5, Ziffer 2.6.4 Abs. (8), (9) und (10) sowie Ziffer 2.7.2 Abs. (4) (b) und (c), Ziffer 2.7.3 Abs. (2) und Ziffer 2.7.4 Abs. (1) (c) (iii). Zur Klarstellung: in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, besichern die Nominalsicherheiten nicht die sich jeweils aus einer Wertpapierausschüttung ergebenden Ansprüche des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds gegenüber dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und des Eurex Clearing Darlehensgebers gegenüber dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied.

[...]

#### 2.1.5 Bereitstellung von Nominalsicherheiten, Gleichwertigen Nominalsicherheiten und Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten

- (1) Sofern und soweit nicht Nominalsicherheiten in Form von Wertpapieren vom Eurex Clearing Darlehensnehmer an ein Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder einen SLLH (Pfandrecht) zu stellen sind, erfolgt die Lieferung von Nominalsicherheiten und Gleichwertigen Nominalsicherheiten zwischen den Parteien einer Wertpapierdarlehens-Transaktion durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Vermögenswert an die andere Partei (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, unabhängig davon auf welcher Grundlage diese entstanden sind, unter anderem, aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderweitigen treuhänderischen Verhältnisses) („**Vollrechtsübertragung**“). Der Wert dieses Vermögenswertes muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens dem Wert der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung zu diesem Zeitpunkt entsprechen.

- (2) [...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 6
Kapitel IX Abschnitt 2	

Jedes solche Pfandrecht besichert die Verpflichtung des Eurex Clearing Darlehensnehmers aus der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion zur (i) Lieferung von Gleichwertigen Darlehensvermögenswerten am Rückgabetag (einschließlich im Fall einer nach Ziffer 2.7.4 Abs. (1) (c) umgewandelten Wertpapierdarlehens-Transaktion), oder (ii) Zahlung des entsprechenden Barbetrags im Falle einer Barabwicklung gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (c) und (d) (ii), Ziffer 2.4.2 Abs. (1) (a), Ziffer 2.4.5, Ziffer 2.6.4 Abs. (8), (9) und (10) sowie Ziffer 2.7.2 Abs. (4) (b) und (c), Ziffer 2.7.3 Abs. (2) und Ziffer 2.7.4 Abs. (1) (c) (iii). Das Pfandrecht dient weder der Sicherung eines Differenzanspruchs eines Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG bei Eintritt einer Beendigung in Bezug auf das Clearing Mitglied noch der Absicherung eines Differenzanspruchs des Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG im Falle einer auf die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9 bezogenen Gesamtbeendigung. Zur Klarstellung: in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, besichert das Pfandrecht nicht die Verpflichtungen des Eurex Clearing Darlehensnehmers in Bezug auf eine Wertpapierausschüttung.

[...]

- (3) Hinsichtlich einer Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) gelten die folgenden besonderen Regelungen:

- (a) das Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) (i) -unterliegt in Bezug auf die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion nicht der Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 1.3 und (ii) ist in Bezug auf diese Wertpapierdarlehens-Transaktion nicht zur Zahlung von Beiträgen an den Ausfallfonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.1 verpflichtet,

[...]

## 2.1.6 Abwicklung

[...]

- (6) Der Ausdruck „**tatsächlich geliefert**“, „**tatsächlich liefern**“ oder „**tatsächliche Lieferung**“ bezieht sich in diesem Kapitel IX auf den folgenden Zeitpunkt:

[...]

- (e) in Bezug auf die Lieferung von Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten durch den SLLH (Vollrechtsübertragung/Pfandrecht) im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (5): der Zeitpunkt an einem Geschäftstag unmittelbar nach der Gutschrift auf das entsprechende bei dem Dritt-Sicherheitenverwalter geführte Wertpapierkonto (welches für die Bestellung eines solchen Pfandrechts verwendet wird); ~~oder~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 7
Kapitel IX Abschnitt 2	

(f) in Bezug auf die Lieferung von Wertpapieren an den Eurex Clearing Darlehensgeber bei Vorliegen der in Ziffer 2.4.1 Abs. (3), Ziffer 2.4.2 Abs. (3) oder (4) beschriebenen Umstände: den Zeitpunkt an einem Geschäftstag unmittelbar nach der Mitteilung durch die jeweilige Abwicklungsstelle über die Gutschrift auf dem maßgeblichen Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG; oder

(fg) in allen anderen Fällen hinsichtlich der Lieferung durch die Eurex Clearing AG an Clearing-Mitglieder: der Zeitpunkt der tatsächlichen Gutschrift des entsprechenden Unterliegenden Vermögenswerte oder des Eligiblen Nominal-sicherheits-Vermögenswertes auf das Wertpapier- bzw. Geldkonto des entsprechenden Clearing-Mitglieds.

### 2.1.7 Währungsumrechnungen

Zur Feststellung von Preisen, Beträgen oder Werten (einschließlich des Marktwerts und des Erforderlichen Sicherheitenbetrags (wie nachstehend in Ziffer 2.3.2 definiert)) werden können, soweit angemessen, an jedem Geschäftstag diejenigen Preise, Beträge oder Werte, die auf eine andere als die in den Vertragsdaten der jeweiligen Wertpapierdarlehens-Transaktion festgelegten Währung (die „**Transaktionswährung**“) oder der Nominalsicherheitswährung oder einer anderen maßgeblichen Währung lauten, von der Eurex Clearing AG (i) in die Transaktionswährung auf der Grundlage des von der Eurex Clearing AG am vorhergehenden Geschäftstag veröffentlichten Wechselkurses umgerechnet werden, oder (ii) in die Nominalsicherheitswährung oder eine andere maßgebliche Währung auf der Grundlage der jeweils aktuellen von der Eurex Clearing AG veröffentlichten Wechselkurse umgerechnet werden.

### 2.1.8 Besteuerung

[...]

#### (5) Transaktionssteuer

Ist das Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder ~~der die~~ Eurex Clearing Darlehensgeber-AG zur Zahlung irgendeines Betrages in Bezug auf eine Transaktionssteuer (mit Ausnahme einer Transaktionssteuer, die nicht erhoben würde, wenn das Darlehensgeber Clearing-Mitglied bzw. ~~der die~~ Eurex Clearing Darlehensgeber-AG nicht gegen seine/ihre Verbindlichkeiten aus der Clearing-Vereinbarung verstoßen hätte) verpflichtet, die im Zusammenhang mit einer Wertpapierdarlehens-Transaktion erhoben wird, benachrichtigt das Darlehensgeber Clearing-Mitglied ~~den die~~ Eurex Clearing Darlehensnehmer-AG bzw. ~~der die~~ Eurex Clearing Darlehensgeber-AG das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied von einer solchen Zahlungsverpflichtung. Nach Erhalt einer solchen betreffenden Benachrichtigung zahlt ~~der die~~ Eurex Clearing Darlehensnehmer-AG dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied bzw. das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ~~dem der~~ Eurex Clearing Darlehensgeber-AG einen Betrag, der dem vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied bzw. ~~dem der~~ Eurex Clearing Darlehensgeber-AG zu zahlenden Betrag entspricht. Erhält der Eurex Clearing Darlehensnehmer eine solche Benachrichtigung vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied, leitet der Eurex Clearing



	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 8
Kapitel IX Abschnitt 2	

Darlehensnehmer diese Benachrichtigung an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied weiter; das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied hat nach Erhalt einer solchen Benachrichtigung dem Eurex Clearing Darlehensgeber einen Betrag zu zahlen, der dem Betrag entspricht, den der Eurex Clearing Darlehensnehmer gemäß dem vorstehenden Satz an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied zu zahlen hat.

[...]

## 2.2 Lieferung und Rücklieferung von Darlehensvermögenswerten

### 2.2.1 Lieferung von Darlehensvermögenswerten

[...]

(2) Am Valutierungstag

- (i) liefert das Darlehensgeber Clearing-Mitglied die in den Vertragsdaten festgelegten Darlehensvermögenswerte an den Eurex Clearing Darlehensnehmer gegen Lieferung der Anfänglichen Nominalsicherheit durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder, falls Nominalsicherheiten im Wege eines Pfandrechts gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (2) gestellt werden, mit Bestellung dieses Pfandrechts durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer; Und

[...]

- (3) In Bezug auf Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, haben das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing Darlehensnehmer sämtliche für deren Übertragung an den Eurex Clearing Darlehensnehmer erforderlichen Anweisungen an EUI zu erteilen und haben der Eurex Clearing Darlehensgeber und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied sämtliche für deren Übertragung an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied erforderlichen Anweisungen an EUI zu erteilen, jeweils im Einklang mit dieser Ziffer 2.2.1. Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied erteilen Anweisungen in Bezug auf eine solche Übertragung ausschließlich für die Übertragung der Gesamtheit der betreffenden Darlehenspapiere, nicht jedoch für die Übertragung von Teilen davon.

Wenn und solange das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied oder das Darlehensgeber Clearing-Mitglied fahrlässig oder vorsätzlich eine solche nach dem vorstehenden Unterabsatz erforderliche Anweisung nicht erteilt, kann die Eurex Clearing AG zur Verbesserung der Abwicklungsdisziplin unabhängig davon, ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist, vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bzw. vom Darlehensgeber Clearing-Mitglied einen Betrag von EUR 300 oder USD 500 für jeden Tag der Nichterfüllung (höchstens jedoch EUR 3.000 oder USD 5.000) erheben.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 9
Kapitel IX Abschnitt 2	

Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied bzw. das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied erstattet der Eurex Clearing AG diejenigen Gebühren oder Strafzahlungen, die von der Eurex Clearing AG dafür an EUI zu zahlen sind, dass eine für eine Übertragung der Darlehenspapiere (in Bezug auf Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt) erforderliche Anweisung nach Ablauf einer gemäß den Regeln von EUI anwendbaren Frist erteilt worden ist, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat die Verzögerung einer solchen Anweisung durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht.

## 2.2.2 Rücklieferung von Gleichwertigen Darlehensvermögenswerten

[...]

(8) [...]

Wenn dieser Rückgabetag auf einen Geschäftstag unmittelbar nach Karfreitag, Ostermontag oder den 1. Mai fällt und bezüglich der Unterliegenden Wertpapiere der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion an einem dieser Feiertage eine Kapitalmaßnahme nach Ziffer 2.4.1 Abs. (2) oder Ziffer 2.4.2, die eine ISIN oder eine Änderung des Nominals erfordert, auszuführen ist, dann wird der Rückgabetag der betreffenden Wertpapierdarlehens-Transaktion auf den darauffolgenden Geschäftstag verschoben (d.h. auf den zweiten Geschäftstag nach Karfreitag, Ostermontag oder dem 1. Mai).

[...]

Im Falle der Geltendmachung der Rückforderung durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gegenüber dem Eurex Clearing Darlehensnehmer, darf der als **„Rückgabetag“** festgelegte Tag (i) nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von Gleichwertigen Darlehenspapieren auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der Rückforderung gilt, und (ii) nicht nach dem einunddreißigsten Geschäftstag ab dem Tag, an dem dem Eurex Clearing Darlehensnehmer die Geltendmachung der Rückforderung zugegangen ist oder nach dem in Absatz (i) (b) der Definition von Rückgabetag festgelegten Tag liegen. Zudem darf der als Rückgabetag festgelegte Tag nicht vor dem letzten Tag der von der Eurex Clearing AG festgestellten Standardabwicklungsperiode für die Abwicklung von Gleichwertigen Darlehenspapieren auf dem betreffenden Kassamarkt, die in Bezug auf den Tag des Erhalts der Geltendmachung der Rückforderung gilt, liegen, es sei denn, die Geltendmachung der Rückforderung wurde zwischen dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied einvernehmlich vereinbart.

[...]

(11) In Bezug auf Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, hat das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied sämtliche für deren Übertragung an den Eurex Clearing Darlehensgeber erforderlichen Anweisungen an

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 10
Kapitel IX Abschnitt 2	

EUI zu erteilen und hat der Eurex Clearing Darlehensnehmer sämtliche für deren Übertragung an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied erforderlichen Anweisungen an EUI zu erteilen, jeweils im Einklang mit dieser Ziffer 2.2.2. Das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied erteilt Anweisungen in Bezug auf eine solche Übertragung ausschließlich für die Übertragung der Gesamtheit der am Rückgabetermin zu liefernden betreffenden Gleichwertigen Darlehenspapiere, nicht jedoch für die Übertragung von Teilen davon.

Wenn und solange das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied fahrlässig oder vorsätzlich eine solche erforderliche Anweisung nicht erteilt, kann die Eurex Clearing AG zur Verbesserung der Abwicklungsdisziplin unabhängig davon, ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist, vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied einen Betrag von EUR 300 oder USD 500 für jeden Tag der Nichterfüllung (höchstens jedoch EUR 3.000 oder USD 5.000) erheben.

(12) Sofern das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied der EUI eine Anweisung zur Übertragung von Gleichwertigen Darlehenspapieren an die Eurex Clearing AG erteilt, jedoch gemäß dieses Kapitels IX keine solche Übertragungsverpflichtung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds fällig ist, erteilt das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied der EUI unverzüglich angemessene Anweisungen zur Rückübertragung der betreffenden Gleichwertigen Darlehenspapiere an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied. Wenn und solange das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied fahrlässig oder vorsätzlich eine solche erforderliche Anweisung an EUI nicht erteilt, erhebt die Eurex Clearing AG zur Verbesserung der Abwicklungsdisziplin unabhängig davon, ob der Eurex Clearing AG ein Schaden entstanden ist, vom Darlehensnehmer Clearing-Mitglied einen Betrag von EUR 300 oder USD 500 für jeden Tag der Nichterfüllung (höchstens jedoch EUR 3.000 oder USD 5.000).

(13) Das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied erstattet der Eurex Clearing AG diejenigen Gebühren oder Strafzahlungen, die von der Eurex Clearing AG an EUI ggf. in Folge dessen zu zahlen sind, dass die für eine Übertragung von Gleichwertigen Darlehenspapieren (in Bezug auf Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt) erforderlichen Anweisungen nach Ablauf einer gemäß den Regeln von EUI anwendbaren Frist erteilt worden sind, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat die Verzögerung einer solchen Anweisung durch fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten verursacht.

[...]

## 2.4 Kapitalmaßnahmen

[...]

In Bezug auf Kapitalmaßnahmen betreffend Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, darf ein Clearing-Mitglied der EUI keine Anweisungen erteilen, die die Standardabwicklung einer solchen Kapitalmaßnahme abändert („Skip Transformation“). Sollte ein Clearing-Mitglied entgegen dem vorstehenden Satz der EUI fahrlässig oder vorsätzlich eine solche "Skip

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 11
Kapitel IX Abschnitt 2	

Transformation"-Anweisung erteilen, ist die Eurex Clearing AG unabhängig davon, ob sie einen Verlust erlitten hat, berechtigt, einem solchen Clearing-Mitglied für jede solche Anweisung einen Betrag in Höhe von EUR 300 oder USD 500 in Rechnung zu stellen, um die Abwicklungsdisziplin zu verbessern.

#### 2.4.1 Ausschüttungen (Distributions) in Bezug auf Unterliegende Wertpapiere

Fällt in Bezug auf eine Wertpapierdarlehens-Transaktion ein Tag, an dem die Inhaber der Unterliegenden Wertpapiere als Inhaber eines Anspruchs auf Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstige Ausschüttungen identifiziert werden, (der „**Stichtag**“) in den Zeitraum zwischen Valutierungstag (einschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.1 oder 2.6.2) und Rückgabetag (ausschließlich und unter Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Ziffer 2.6.4 oder 2.6.5), zahlt bzw. liefert das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber unter einer solchen Wertpapierdarlehens-Transaktion, und zahlt bzw. liefert der Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied unter der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion, gemäß den folgenden Bestimmungen einen Geldbetrag, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte, der bzw. die zwischen dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied vereinbart wurden oder, bei Fehlen einer solchen Vereinbarung, der bzw. die dem Betrag derjenigen Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstigen Ausschüttungen gleichwertig ist bzw. sind, die das Darlehensgeber Clearing-Mitglied als Inhaber solcher Darlehenspapiere am Stichtag unter der Annahme, dass solche Darlehenspapiere am Stichtag beim Darlehensgeber Clearing-Mitglied verblieben wären, erhalten hätte (jeweils eine „**Ausschüttung**“); in Bezug auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, entsprechen unter Berücksichtigung der Ziffer 2.1.8 der Betrag und die Art der Ausschüttung dem bzw. der von EUI festgesetzten und der Eurex Clearing AG mitgeteilten Betrag und Art. Eine solche Verpflichtung zur Zahlung einer Ausschüttung gemäß dem vorstehenden Satz besteht nicht, wenn am Handelstag der Ursprünglichen Wertpapierdarlehens-Geschäfte die Unterliegenden Wertpapiere keinen Anspruch auf Zinsen, Dividenden, Rechte oder sonstige Ausschüttungen aus der betroffenen Kapitalmaßnahme vermittelt haben.

Sofern nicht in dieser Ziffer 2.4.1 anders geregelt und vorbehaltlich der Ziffer 2.14.8, erfolgen, entsprechend der Festlegung durch die Eurex Clearing AG, Zahlungen und Lieferungen von Ausschüttungen durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bzw. dem Eurex Clearing Darlehensnehmer an dem Tag, an dem das Darlehensgeber Clearing-Mitglied diese in Bezug auf die Darlehenspapiere erhalten hätte, wären die Darlehenspapiere am Stichtag beim Darlehensgeber Clearing-Mitglied verblieben („**Ausschüttungstag**“); in Bezug auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, wird eine Verpflichtung der Eurex Clearing AG zur Zahlung oder Lieferung einer Ausschüttung an ein Clearing-Mitglied jedoch erst dann fällig, wenn die Eurex Clearing AG die Lieferung oder Zahlung von diesem Clearing-Mitglied bezüglich sämtlicher Ausschüttungen, die von diesem Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit einer Wertpapierdarlehens-Transaktion zu zahlen oder zu liefern sind, erhalten hat.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 12
Kapitel IX Abschnitt 2	

[...]

- (2) Ausschüttung in Form von Wertpapieren, wenn EUI nicht als Abwicklungsstelle handelt

[...]

- (3) Wertpapierausschüttung, wenn die EUI als Abwicklungsstelle handelt

Eine Wertpapierausschüttung in Bezug auf Wertpapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, führt lediglich zu einem einseitigen Anspruch gegen das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied bzw. den Eurex Clearing Darlehensnehmer auf Lieferung der betreffenden Wertpapiere gemäß Ziffer 2.4.1 Absatz (1) und (2), jedoch nicht zu einer Abänderung einer bestehenden Wertpapierdarlehens-Transaktion oder Schaffung einer neuen Wertpapierdarlehens-Transaktion.

#### 2.4.2 **Obligatorische Reorganisationen, und Freiwillige Reorganisationen und Obligatorische Reorganisationen mit Wahlmöglichkeiten**

Obligatorische Reorganisationen (wie in Absatz (1) unten definiert), ~~und~~ Freiwillige Reorganisationen (wie in ~~dieser~~ Ziffer 2.4.2 Absatz (2) unten definiert) und Obligatorische Reorganisationen mit Wahlmöglichkeiten (wie in Absatz (4) unten definiert) wirken sich wie folgt auf die Wertpapierdarlehens-Transaktionen so wie in den Absätzen (1), (2), (3) bzw. (4) beschrieben aus:

- (1) Obligatorische Reorganisationen (*Mandatory Reorganisations*)

„**Obligatorische Reorganisationen**“ sind Kapitalmaßnahmen, bei denen die Teilnahme des betreffenden Inhabers der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere an der Kapitalmaßnahme verpflichtend ist und nicht auf der persönlichen Entscheidung oder Wahl des betreffenden Inhabers der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere beruht. Obligatorische Reorganisationen können auf der Entscheidung der zuständigen Organe des betreffenden Unternehmens, etwa einer Gesellschafterversammlung, beruhen oder durch Dritte, z. B. im Falle eines Squeeze-Outs als Folge eines Übernahmeangebots, ausgelöst werden. Eine Bezugnahme auf eine „Obligatorische Reorganisation“ umfasst nicht eine Obligatorische Reorganisation mit Wahlmöglichkeiten (wie in Absatz (4) unten definiert).

[...]

- (2) Freiwillige Reorganisationen (*Voluntary Reorganisations*)

„**Freiwillige Reorganisationen**“ sind bestimmte Kapitalmaßnahmen, die in Bezug auf die betreffenden Unterliegenden Wertpapiere nicht verpflichtend sind, sondern eine Entscheidung oder Wahl des Inhabers der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere hinsichtlich der Teilnahme an der Kapitalmaßnahme (einschließlich Umtauschangeboten, Rückkaufangeboten, Tender, Akquisition, Übernahme oder Kaufangeboten und der Ausübung von Rechten gemäß Ziffer 2.4.1 Abs. (2) (d))

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 13
Kapitel IX Abschnitt 2	

erfordern. Eine Bezugnahme auf eine „Freiwillige Reorganisation“ umfasst nicht eine Obligatorische Reorganisation mit Wahlmöglichkeiten (wie in Absatz (4) unten definiert).

Soweit ein-das Darlehensgeber Clearing-Mitglied den Erhalt von Ausschüttungen oder die Ausübung anderer Rechte im Hinblick auf Freiwillige Reorganisationen (mit Ausnahme von Freiwilligen Reorganisationen, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere beziehen, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt) wünscht, kann es nach den folgenden Bestimmungen vorgehen und hat eine Darlehensgeber-Wahlmitteilung über das VCA-Eingabesystem (wie nachstehend definiert) zu übermitteln. Hinsichtlich Freiwilliger Reorganisationen, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere beziehen, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, kann das VCA-Eingabesystem (wie nachstehend definiert) nicht genutzt werden, ist Ziffer 2.4.2 Absatz (2) (a) bis (c) nicht anwendbar und ist nur Ziffer 2.4.2 Absatz (3) anwendbar.

[...]

~~(d) Mit Unterzeichnung der betreffenden Clearing-Vereinbarung mit Eurex Clearing AG (i) erkennt jedes Darlehensgeber Clearing-Mitglied und jedes Darlehensnehmer Clearing-Mitglied seine Bindung an die Bestimmungen der Streitschlichtungsregelungen (einschließlich (ohne Begrenzung) der Durchführung eines Outturns und/oder der Rückgängigmachung eines Vorläufigen Outturns gemäß den Streitschlichtungsregelungen) an, (ii) bevollmächtigt jedes Darlehensgeber Clearing-Mitglied und jedes Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG unwiderruflich (und befreit für diesen Zweck die Eurex Clearing AG von den Beschränkungen des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB und ähnlichen Bestimmungen in anderen anwendbaren Gesetzen), für dieses Darlehensgeber Clearing-Mitglied bzw. Darlehensnehmer Clearing-Mitglied alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Durchführung eines etwaigen Outturns oder Vorläufigen Outturns und/oder, soweit relevant, die Rückgängigmachung eines Vorläufigen Outturns gemäß dieses Absatz (2) zu bewirken und (iii) verpflichtet sich jedes Darlehensgeber Clearing-Mitglied und jedes Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Durchführung eines etwaigen Outturns oder Vorläufigen Outturns und/oder, soweit relevant, die Rückgängigmachung eines Vorläufigen Outturns gemäß dieses Absatz (2) oder als Ergebnis des Streitschlichtungsverfahrens zu bewirken.~~

(3) Freiwillige Reorganisationen (Voluntary Reorganisations) in Bezug auf Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt

Wenn sich eine Freiwillige Reorganisation auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, gilt Folgendes:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 14
Kapitel IX Abschnitt 2	

(a) Eine Freiwillige Reorganisation, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, wird nur für solche Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere über die Eurex Clearing AG durchgeführt, für die die Eurex Clearing AG von Zeit zu Zeit ISINs auf ihrer Webseite ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)) veröffentlicht. Solche Freiwilligen Reorganisationen werden gemäß Absatz (3) (a) bis (f) durchgeführt.

Freiwillige Reorganisationen, die sich auf etwaige andere Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere beziehen, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, werden nicht über die Eurex Clearing AG durchgeführt und führen nicht zu einer Abänderung einer bestehenden Wertpapierdarlehens-Transaktion oder zu Rechten oder Pflichten der Eurex Clearing AG. Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied können die rechtlichen Konsequenzen einer solchen Freiwilligen Reorganisation bilateral vereinbaren.

(b) Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied ist bezüglich jeder Wertpapierdarlehens-Transaktion, auf die sich eine solche Freiwillige Reorganisation bezieht, berechtigt, Auswahlen und Anweisungen in Form von „ACON“-Mitteilungen über das CREST System von EUI (unter Beachtung der jeweils von EUI festgelegten Form- und Inhaltsvorgaben) (die „**Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung**“) vor oder nach der entsprechenden ACON VCA Darlehensgeber Frist an den Eurex Clearing Darlehensnehmer zu übermitteln.

„ACON VCA Darlehensgeber Frist“ bedeutet 24 Stunden vor dem spätesten Zeitpunkt, der laut den Bedingungen der betreffenden Freiwilligen Reorganisation für die wirksame Ausübung der Rechte (gegenüber dem Emittenten des betreffenden Unterliegenden Wertpapiers oder der Unterliegenden Wertpapiere oder einer anderen betreffenden Partei) durch den Inhaber des betreffenden Unterliegenden Wertpapiers oder der Unterliegenden Wertpapiere bezüglich einer solchen Freiwilligen Reorganisation gilt.

(c) Wird eine Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung oder eine Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung später als 60 Minuten vor Geschäftsschluss (des CREST Service) von EUI an einem Geschäftstag übermittelt, ist eine solche Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung oder Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung für Zwecke dieser Clearing-Bedingungen unwirksam und ist das Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder Darlehensnehmer Clearing-Mitglied zur Übermittlung aller Anweisungen an EUI bzw. an das CREST System der EUI verpflichtet, die notwendig sind, um die Auswirkungen einer solchen Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung oder Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung aufzuheben. In Bezug auf eine Freiwillige Reorganisation wird das Darlehensgeber Clearing-Mitglied nur eine Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied nur eine Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung übermitteln; jegliche weitere Darlehensgeber VCA

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 15
Kapitel IX Abschnitt 2	

Wahlmitteilung oder Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung in Bezug auf diese Freiwillige Reorganisation ist für Zwecke dieses Absatz (3) unwirksam.

- (d) Wurde eine Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung unter Einhaltung von Absatz (3) (c) innerhalb der ACON VCA Darlehensgeber Frist eingereicht, übermittelt der Eurex Clearing Darlehensgeber, nachdem er durch EUI von der Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung informiert wurde, eine der Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung entsprechende Anweisung (in Form einer „ACON“-Mitteilung über das CREST System von EUI) an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied.

Das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied übermittelt innerhalb der ACON VCA Darlehensnehmer Frist eine passende (*matching*) Anweisung (in Form einer „ACON“-Mitteilung über das CREST System von EUI) an den Eurex Clearing Darlehensgeber (die „**Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung**“).

„**ACON VCA Darlehensnehmer Frist**“ bedeutet eine Stunde vor dem spätesten Zeitpunkt, der laut den Bedingungen der betreffenden Freiwilligen Reorganisation für eine wirksame Ausübung der Rechte (gegenüber dem Emittenten des entsprechenden Unterliegenden Wertpapiers oder der Unterliegenden Wertpapiere oder einer anderen betreffenden Partei) durch den Inhaber des entsprechenden Unterliegenden Wertpapiers oder der Unterliegenden Wertpapiere bezüglich einer solchen Freiwilligen Reorganisation gilt.

Nach Informationen durch EUI über die Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung übermittelt der Eurex Clearing Darlehensnehmer eine dieser Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung entsprechende Anweisung (in Form einer „ACON“-Mitteilung über das CREST System von EUI) an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied.

Für die beiden entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen wird zum Geschäftsschluss am Beabsichtigten EUI VCA-Abwicklungstag ein Outturn gemäß der Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung durchgeführt, sofern die Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung innerhalb der ACON VCA Darlehensnehmer Frist übermittelt wurde.

„**Beabsichtigter EUI VCA-Abwicklungstag**“ bezeichnet einen durch EUI vorher festgelegten Tag für die Durchführung des betreffenden Outturns für die Freiwillige Reorganisation, auf die sich die entsprechende Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung bezieht.

Hat das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied fahrlässig oder vorsätzlich keine Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung innerhalb der ACON VCA Darlehensnehmer Frist eingereicht, ist es verpflichtet, eine Vertragsstrafe an Eurex Clearing AG zu zahlen; dies gilt unabhängig davon, ob Eurex Clearing AG einen Schaden erlitten hat. Die Vertragsstrafe beträgt EUR 300



	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 16
Kapitel IX Abschnitt 2	

oder USD 500 für jeden Tag des Verzugs (höchstens EUR 3.000 oder USD 5.000).

(e) Wenn eine Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung im Einklang mit Absatz (3) (c), aber nach der ACON VCA Darlehensgeber Frist eingereicht wurde, gilt Folgendes:

(A) Nach Information durch EUI über die Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung, übermittelt der Eurex Clearing Darlehensgeber eine der Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung entsprechende Anweisung (in Form einer „ACON“-Mitteilung über das CREST System von EUI) an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied.

(B) Reicht das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eine Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung unter Einhaltung von Absatz (3) (c) ein, übermittelt der Eurex Clearing Darlehensnehmer nach Information durch EUI über die Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung eine dieser Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung entsprechende Anweisung (in Form einer „ACON“-Mitteilung über das CREST System von EUI) an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und wird für die beiden entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen am Beabsichtigten EUI VCA-Abwicklungstag ein Outturn im Einklang mit der Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung durchgeführt.

(C) Übermittelt das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied keine Darlehensnehmer VCA Matching Mitteilung, so übermittelt der Eurex Clearing Darlehensnehmer keine Anweisung an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied und wird für die beiden entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen am Beabsichtigten EUI VCA-Abwicklungstag zum Geschäftsschluss ein Outturn gemäß der Marktvorgabe durchgeführt.

(f) Bezugnahmen in diesem Absatz (3) auf „Outturn“, „durchgeführt“ oder „Durchführung“ haben die dem jeweiligen Begriff in Absatz (2) oben zugeordnete Bedeutung. Dies gilt nicht, wenn und insoweit der Erlös aus einer Freiwilligen Reorganisation (fall diese gemäß einer Darlehensgeber VCA Wahlmitteilung ausgeführt wird) einer Wertpapierausschüttung entspricht; dann findet Ziffer 2.4.1 Absatz (3) entsprechende Anwendung.

(4) Obligatorische Reorganisationen mit Wahlmöglichkeiten bezüglich Darlehenspapieren, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt

„Obligatorische Reorganisationen mit Wahlmöglichkeiten“ sind bestimmte Kapitalmaßnahmen, bei denen die Teilnahme des entsprechenden Inhabers der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere obligatorisch ist, bei denen jedoch der Inhaber der betreffenden Unterliegenden Wertpapiere die Wahl zwischen verschiedenen Vorteilen hat.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 17
Kapitel IX Abschnitt 2	

Bezieht sich eine Obligatorische Reorganisation mit Wahlmöglichkeiten auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, gilt Folgendes:

(a) Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied kann für jede Wertpapierdarlehens-Transaktion, auf die sich eine Obligatorische Reorganisation mit Wahlmöglichkeiten bezieht, eine Auswahl (unter Angabe der Auswahl einer Option, die laut den Bedingungen einer solchen Obligatorischen Reorganisation mit Wahlmöglichkeiten verfügbar ist) in Form einer „ACON“-Mitteilung über das CREST System von EUI (unter Beachtung der Form- und Inhaltvorgaben, die jeweils von EUI bestimmt werden) vor oder nach der entsprechenden ACON ORMW Frist an den Eurex Clearing Darlehensnehmer übermitteln (die „Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung“).

„ACON ORMW Frist“ bedeutet 24 Stunden vor dem spätesten Zeitpunkt, der laut den Bedingungen der entsprechenden Obligatorischen Reorganisation mit Wahlmöglichkeiten für die wirksame Ausübung einer erlaubten Wahlmöglichkeit (gegenüber dem Emittenten des betreffenden Unterliegenden Wertpapiers oder der Unterliegenden Wertpapiere oder einer anderen betreffenden Partei) durch den Inhaber des betreffenden Unterliegenden Wertpapiers oder der Unterliegenden Wertpapiere bezüglich dieser Obligatorischen Reorganisation mit Wahlmöglichkeiten gilt.

(b) Wird eine Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung oder eine Darlehensnehmer Widerspruchsmitteilung (wie in Absatz (4) (d) (B) definiert) später als 60 Minuten vor Geschäftsschluss (des CREST Service) von EUI an einem Geschäftstag übermittelt, ist diese Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung oder Darlehensnehmer Widerspruchsmitteilung für Zwecke dieser Clearing-Bedingungen unwirksam und ist das Darlehensgeber Clearing-Mitglied oder Darlehensnehmer Clearing-Mitglied verpflichtet, über das CREST System der EUI alle Anweisungen an EUI zu erteilen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen einer solchen Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung oder Darlehensnehmer Widerspruchsmitteilung aufzuheben. In Bezug auf eine Obligatorische Reorganisation mit Wahlmöglichkeiten wird das Darlehensgeber Clearing-Mitglied nur eine Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung und das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied nur eine Darlehensnehmer Widerspruchsmitteilung übermitteln; jede weitere Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung oder Darlehensnehmer Widerspruchsmitteilung in Bezug auf eine solche Obligatorische Reorganisation mit Wahlmöglichkeiten ist für Zwecke dieses Absatz (4) unwirksam.

(c) Wenn die betreffende Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung im Einklang mit Absatz (4) (b) innerhalb der ACON ORMW Frist übermittelt wurde, übermittelt das Eurex Clearing-Mitglied, nachdem es durch EUI von der Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung informiert wurde, eine der Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung entsprechende Anweisung (in Form einer „ACON“-Mitteilung über das CREST System von EUI) an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 18
Kapitel IX Abschnitt 2	

und wird für die beiden entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen am Beabsichtigten ORMW-Abwicklungstag ein Outturn in Übereinstimmung mit der Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung durchgeführt.

„Beabsichtigter ORMW-Abwicklungstag“ bezeichnet einen durch EUI vorher festgelegten Tag für die Durchführung des betreffenden Outturns in Bezug auf die Obligatorische Reorganisation mit Wahlmöglichkeiten, auf die sich die betreffende Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung bezieht.

(d) Sollte eine Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung unter Einhaltung von Absatz (4) (b), aber nach der ACON ORMW Frist übermittelt worden sein, gilt Folgendes:

(A) Der Eurex Clearing Darlehensgeber übermittelt, nachdem er durch EUI von der Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung informiert wurde, eine der Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung entsprechende Anweisung (in Form einer „ACON“-Mitteilung über das CREST System von EUI) an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und (unter Beachtung von Absatz (4) (d) (B)) wird am Beabsichtigten ORMW-Abwicklungstag für die beiden entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen ein Outturn im Einklang mit der Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung durchgeführt.

(B) Das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied kann der durch den Eurex Clearing Darlehensgeber gemäß Absatz (4) (d) (A) eingereichten Anweisung bis zu 24 Stunden nach der Einreichung dieser Anweisung durch den Eurex Clearing Darlehensgeber (die „Widerspruchsfrist“), durch eine schriftliche Mitteilung (Textform) an die Eurex Clearing AG widersprechen (die „Darlehensnehmer Widerspruchsmittteilung“).

Widerspricht das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied unter Einhaltung von Absatz (4) (b) innerhalb der Widerspruchsfrist, (i) sendet der Eurex Clearing Darlehensnehmer eine entsprechende schriftliche (Widerspruchs-) Mitteilung (Textform) an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied, (ii) wird die Durchführung des in Absatz (4) (d) (A) genannten Outturns aufgehoben und (iii) für die beiden entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktionen am Beabsichtigten ORMW-Abwicklungstag zum Geschäftsschluss ein Outturn gemäß der Marktvorgabe durchgeführt. Das Darlehensgeber Clearing-Mitglied, das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG stellen erteilen EUI alle Anweisungen, die erforderlich sind, um (i) die möglichen Auswirkungen, die die Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung und die entsprechende Anweisung des Eurex Clearing Darlehensgebers haben, aufzuheben und (ii) den Outturn auf Basis der Standardannahme für die entsprechende Obligatorische Reorganisation mit Wahlmöglichkeiten durchzuführen.

Widerspricht das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied nicht innerhalb der Widerspruchsfrist unter Einhaltung von Absatz (4) (b), wird der in Absatz (4) (d) (A) genannte Outturn weiter durchgeführt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 19
Kapitel IX Abschnitt 2	

(e) Das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied darf, mit Ausnahme einer Widerspruchsmitteilung im Falle des Absatz (4) (d), keine widersprüchlichen Mitteilungen über das CREST System von EUI übermitteln. Übermittelt das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eine solche widersprüchliche Mitteilung, muss es EUI alle Anweisungen erteilen, die erforderlich sind, um die Auswirkungen einer solchen widersprüchlichen Mitteilung aufzuheben. Wenn und solange ein solches Darlehensnehmer Clearing-Mitglied es fahrlässig oder vorsätzlich unterlässt, eine solche notwendige Anweisung gemäß dem vorstehenden Satz zu erteilen, wird die Eurex Clearing AG, unabhängig davon, ob sie einen Verlust erlitten hat, diesem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied für jeden Tag eines solchen Unterlassens einen Betrag in Höhe von EUR 300 oder USD 500 (höchstens einen Betrag von EUR 3.000 oder USD 5.000) in Rechnung stellen, um die Abwicklungsdisziplin zu verbessern.

(f) Bezugnahmen in diesem Absatz (4) auf „Outturn“, „durchgeführt“ oder „Durchführung“ haben dieselbe Bedeutung, die dem jeweiligen Begriff in Absatz (2) oben zugeordnet wird, außer:

(A) dass jeder Bezug in solchen definierten Begriffen auf „Freiwillige Reorganisation“ als Bezug auf „Obligatorische Reorganisationen mit Wahlmöglichkeiten“ zu lesen ist; und

(B) wenn und soweit der Erlös aus einer Obligatorischen Reorganisation mit Wahlmöglichkeiten (wenn diese gemäß der Darlehensgeber ORMW Wahlmitteilung ausgeübt wurde) einer Wertpapierausschüttung entspricht, so findet Ziffer 2.4.1 Absatz (3) entsprechende Anwendung.

(g) Zur Klarstellung: Ziffer 2.4.1 Absatz (2) (d) findet auf Obligatorische Reorganisationen mit Wahlmöglichkeiten in Bezug auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI nicht als Abwicklungsstelle handelt, Anwendung.

(5) Mit Unterzeichnung der betreffenden Clearing-Vereinbarung mit Eurex Clearing AG (i) erkennt jedes Darlehensgeber Clearing-Mitglied und jedes Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die Verbindlichkeit der Streitschlichtungsregelungen (einschließlich der Durchführung eines Outturns und/oder der Aufhebung eines Vorläufigen Outturns gemäß den Streitschlichtungsregelungen) für sich an, sofern ein Streitschlichtungsverfahren gemäß dieser Ziffer 2.4.2 durchgeführt werden kann, (ii) bevollmächtigt jedes Darlehensgeber Clearing-Mitglied und jedes Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG unwiderruflich (und befreit für diesen Zweck die Eurex Clearing AG von den Beschränkungen des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB und ähnlichen Bestimmungen in anderen anwendbaren Gesetzen), für dieses Darlehensgeber Clearing-Mitglied bzw. Darlehensnehmer Clearing-Mitglied alle Erklärungen abzugeben und alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Durchführung eines etwaigen Outturn oder Vorläufigen Outturn und/oder, wenn anwendbar, die Aufhebung eines Vorläufigen Outturn gemäß dieser Ziffer 2.4.2 zu

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 20
Kapitel IX Abschnitt 2	

bewirken und (iii) verpflichtet sich jedes Darlehensgeber Clearing-Mitglied und jedes Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, alle Erklärungen abzugeben und alle Handlungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die Durchführung eines etwaigen Outturn oder Vorläufigen Outturn und/oder, wenn anwendbar, die Aufhebung eines Vorläufigen Outturn gemäß dieser Ziffer 2.4.2 oder als Ergebnis des Streitschlichtungsverfahrens zu bewirken.

[...]

#### **2.4.4 Freiwillige Reorganisationen von Nominalsicherheiten**

[...]

- (3) Abs. (2) findet keine Anwendung zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) oder einem SLLH (Pfandrecht).-

[...]

#### **2.4.5 Bruchteile**

~~Es werden keine~~ Bruchteile von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten in Bezug auf eine Obligatorische Reorganisation, Wertpapierausschüttung, Obligatorische Reorganisation von Nominalsicherheiten oder Nominalsicherheitsausschüttung werden nicht geliefert. Stattdessen (außer bei Darlehenspapieren oder Gleichwertigen Darlehenspapieren, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt) zahlt die betreffende Partei der Wertpapierdarlehens-Transaktion, die der betreffenden Lieferverpflichtung unterliegt, der anderen Partei einer solchen Wertpapierdarlehens-Transaktion denjenigen Geldbetrag in der Währung der Unterliegenden Wertpapiere oder der Nominalsicherheit-Unterliegenden Wertpapiere, der dem von der Eurex Clearing AG nach billigem Ermessen sobald als praktisch möglich festgelegten und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilten Wert der anteiligen Wertpapierausschüttung, der anteiligen Nominalsicherheitsausschüttung oder des anderen anteiligen Werts der Wertpapiere gemäß Ziffer 2.4.2 oder Ziffer 2.4.4 entspricht. Dieser Betrag wird am auf eine entsprechende Mitteilung der Eurex Clearing AG folgenden Geschäftstag gezahlt.

[...]

#### **2.6 Zinsen und Erstattungen**

[...]

#### **2.6.2 Nichtlieferung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds am Valutierungstag**

- (1) [...]

Jede Partei einer Nicht-Besicherten Transaktion oder der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion gibt alle aufgrund einer Nicht-Besicherten Transaktion oder der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion von ihr

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 21
Kapitel IX Abschnitt 2	

erhaltenen (Gleichwertigen) Darlehensvermögenswerte oder (Gleichwertigen) Nominalsicherheiten an diesem Geschäftstag zurück. Auf die Rückgabe von (Gleichwertigen) Darlehenspapieren, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied findet Ziffer 2.2.1 Absatz (3) entsprechende Anwendung.

[...]

#### 2.6.4 Nichtlieferung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds am Rückgabetag

[...]

- (3) Die Eurex Clearing AG ist im Fall einer Nicht-Erfüllten Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied, die ein Wertpapierdarlehen ist, gegenüber dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied berechtigt, eine Eindeckung einzuleiten und sich mit Unterliegenden Wertpapieren, die den Gleichwertigen Darlehenspapieren gleichwertig sind, gemäß der Bedingungen der Absätze (6) bis (9) einzudecken („Buy-In“), soweit die Voraussetzungen für einen Buy-In gemäß Absatz (4) oder (5) erfüllt sind.

[...]

- (6) [...]

Eine Buy-In-Aufforderung, die sich auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere bezieht, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, hat schriftlich (Textform) zu erfolgen.

- (7) Ist ein Buy-In gemäß Absatz (6) erfolgreich, (i) hat das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied den Kaufpreis der im Rahmen des Buy-In gekauften Wertpapiere Gekauften Wertpapiere zu ersetzen und diesen Betrag am Geschäftstag nach dem Buy-In Tag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 zu zahlen und (ii) wird die Lieferpflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds unter der Nicht-Erfüllten Transaktion durch die Pflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds zur Zahlung dieses Kaufpreises ersetzt.

[...]

#### 2.6.5 Nichtlieferung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds am Rückgabetag

- (1) [...]

Hat eine Partei einer solchen Nicht-Zurückgeführten Transaktion oder der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion bereits Gleichwertige Darlehensvermögenswerte oder Gleichwertige Nominalsicherheiten von der jeweils anderen Partei an einem solchen Rückgabetag oder an einem solchen Geschäftstag vor der Verschiebung in Bezug auf eine solche Nicht-Zurückgeführte Transaktion oder entsprechende Wertpapierdarlehens-Transaktion erhalten, gibt diese Partei diese Vermögenswerte an einem solchen Geschäftstag zurück. Ziffer 2.2.1

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 22
Kapitel IX Abschnitt 2	

Absatz (3) findet in Bezug auf Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, auf die erforderliche Anweisung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds für eine Rückgabe an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied durch den Eurex Clearing Darlehensgeber entsprechende Anwendung.

[...]

#### **2.6.6 Nichtlieferung durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied am Fälligkeitstag einer Wertpapierausschüttung in Bezug auf Wertpapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt**

(1) Erfolgt bei Vorliegen irgendeines der in Ziffer 2.4.1 Abs. (3) oder Ziffer 2.4.2 Abs. (3) (e) (B) beschriebenen Umstände am betreffenden Fälligkeitstag oder, sofern die betreffende Lieferverpflichtung verschoben wurde, am betreffenden nächsten Geschäftstag keine tatsächliche Lieferung der betreffenden Wertpapiere durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber (die „Nicht-Erfüllte Lieferverpflichtung“ und die nicht gelieferten Wertpapiere, die „Nicht-Gelieferten Wertpapiere“), wird die betreffende Lieferverpflichtung (und die entsprechende Lieferverpflichtung des Eurex Clearing Darlehensnehmers an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied), vorbehaltlich von Absatz (2) auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

Hat eine Partei einer Wertpapierdarlehens-Transaktion oder der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion, auf die sich die Nicht-Erfüllte Lieferverpflichtung bezieht, die betreffenden Wertpapiere bereits von der jeweils anderen Partei am Fälligkeitstag oder an dem Geschäftstag vor der Verschiebung erhalten, so ist diese Partei verpflichtet, diese Wertpapiere an diesem Geschäftstag zurückzugeben. Ziffer 2.2.1 Abs. (3) findet in Bezug auf Wertpapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt, entsprechende Anwendung (i) hinsichtlich der erforderlichen Anweisung des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds für eine Rückgabe durch das Darlehensgeber Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensnehmer und (ii) hinsichtlich der erforderlichen Anweisung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds für eine Rückgabe durch den Eurex Clearing Darlehensgeber an das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied.

(2) Hat das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied die betreffenden Nicht-Gelieferten Wertpapiere am dritten Geschäftstag nach der ursprünglichen Fälligkeit der Lieferverpflichtung (ohne Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Absatz (1)) nicht tatsächlich geliefert, ist die Eurex Clearing AG gegenüber dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied berechtigt, eine Eindeckung einzuleiten und sich mit den Nicht-Gelieferten Wertpapieren gleichwertigen Wertpapieren gemäß den Bedingungen der nachstehenden Absätze (3) bis (8) einzudecken (ein „Wertpapier Buy-In“).

(3) Der Wertpapier Buy-In erfolgt am vierten Geschäftstag nach der ursprünglichen Fälligkeit der Lieferverpflichtung für die Nicht-Gelieferten Wertpapiere (ohne Berücksichtigung einer Verschiebung gemäß Absatz (1)) (der „Wertpapier Buy-In Tag“), wenn die Nicht-Erfüllte Lieferverpflichtung nicht bis zum Handelsschluss an

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 23
Kapitel IX Abschnitt 2	

dem dem Wertpapier Buy-In Tag vorangehenden Geschäftstag vollständig erfüllt wurde; das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied ist nicht berechtigt, die betreffenden Nicht-Gelieferten Wertpapiere nach diesem Zeitpunkt zu liefern. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, den Wertpapier Buy-In Tag um einen oder mehrere Geschäftstage zu verschieben.

Die Eurex Clearing AG wird das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und das Darlehensgeber Clearing-Mitglied über den Wertpapier Buy-In und dessen Ergebnisse per Fax oder Telefon unterrichten.

- (4) Wenn und soweit ein Wertpapier Buy-In gemäß Absatz (2) und (3) erfolgreich ist, (i) zahlt das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG am Geschäftstag nach dem Wertpapier Buy-In Tag gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 einen Betrag, der dem von der Eurex Clearing AG gezahlten oder zahlbaren Kaufpreis für die im Rahmen des Wertpapier Buy-In von der Eurex Clearing AG gekauften Wertpapiere entspricht, und (ii) werden die Lieferverpflichtungen des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds in Bezug auf die Nicht-Gelieferten Wertpapiere durch die Pflicht des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds zur Zahlung des unter (i) genannten Betrags ersetzt.
- (5) Wenn und soweit ein Wertpapier Buy-In gemäß Absatz (2) und (3) nicht erfolgreich ist, erfolgt am Geschäftstag nach dem Wertpapier Buy-In Tag ein Barausgleich sowohl in Bezug auf die verbleibenden Nicht-Erfüllten Lieferverpflichtungen als auch die entsprechenden Lieferverpflichtungen des Eurex Clearing Darlehensnehmers gegenüber dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied im Zusammenhang mit der entsprechenden Wertpapierdarlehens-Transaktion. Ziffer 2.6.4 Abs. (8) findet (mit Ausnahme der darin enthaltenen Bezugnahmen auf Ziffer 2.2.2 Abs. (1) und Ziffer 2.3.3) auf diesen Barausgleich entsprechende Anwendung.
- (6) Sind die Nicht-Gelieferten Wertpapiere Bezugsrechte, erfolgt kein Wertpapier Buy-In. Stattdessen wird auf diese Nicht-Gelieferten Wertpapiere an dem für die Ausübung dieser Bezugsrechte maßgeblichen Tag die Marktvorgabe angewendet.
- (7) Sind die Nicht-Gelieferten Wertpapiere festverzinsliche Wertpapiere und wurden solche Wertpapiere nicht bis zum sechsten, der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden Geschäftstag tatsächlich an den Eurex Clearing Darlehensgeber geliefert (und ist kein erfolgreicher Wertpapier Buy-In erfolgt), erfolgt am fünften der Fälligkeit der festverzinslichen Wertpapiere vorausgehenden Geschäftstag ein Barausgleich. Ziffer 2.6.4 Abs. (8) Satz 2 und 3 findet auf diesen Barausgleich entsprechende Anwendung.
- (8) Im Falle der Durchführung eines Wertpapier Buy-In erhebt die Eurex Clearing AG (unabhängig davon, ob dieser erfolgreich war) eine buy-in Gebühr von dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied (die „**Wertpapier Buy-In Gebühr**“). Die Wertpapier Buy-In Gebühr lautet auf die Transaktionswährung und beträgt 10 Prozent des Marktwertes der Wertpapiere (die den Nicht-Gelieferten Wertpapieren gleichwertig sind), die im Rahmen des Wertpapier Buy-In gekauft



	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 27.06.2017
	Seite 24
Kapitel IX Abschnitt 2	

wurden oder gekauft werden sollten, mindestens jedoch EUR 250 oder CHF 375 und höchstens EUR 5.000 oder CHF 7.000.

#### **2.6.6.2.6.7 Weitere Rechte**

Die Eurex Clearing AG erhebt von dem säumigen Clearing-Mitglied für jeden gemäß Ziffer 2.6.4, ~~oder~~ Ziffer 2.6.5 oder Ziffer 2.6.6 durchgeführten Barausgleich ein Entgelt gemäß Kapitel V Ziffer 2.2.1 Abs. (3) (e). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowohl der Eurex Clearing AG als auch des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglieds bleibt unberührt.

[...]